

## Sozialdatenschutz

### Hinweise zur EU-Datenschutz-Grundverordnung für „Natürliche Personen“

Mit den folgenden Informationen wird ein **Überblick über die Verarbeitung personenbezogener Daten** gegeben, die im **Kommunalen Jobcenter Günzburg** erfolgen. Welche Daten im Einzelnen verarbeitet und in welcher Weise genutzt werden, richtet sich nach den jeweils beantragten Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende.

Der Landkreis Günzburg (Behördenbezeichnung: Landratsamt Günzburg) ist für das Gebiet des Landkreises Günzburg zugelassener kommunaler Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II, § 1 KomtrZV). Zur Wahrnehmung der Aufgaben anstelle der Bundesagentur für Arbeit unterhält er eine besondere Einrichtung für die Erfüllung der Aufgaben nach dem SGB II, das Kommunale Jobcenter Günzburg. Als zugelassener kommunaler Träger ist er anstelle der Bundesagentur im Rahmen seiner örtlichen Zuständigkeit auch Träger der Aufgaben nach § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB II mit Ausnahme der sich aus den §§ 44b, 48b, 50, 51a, 51b, 53, 55, 56 Abs. 2, §§ 64 und 65d SGB II ergebenden Aufgaben. Er hat insoweit die Rechte und Pflichten der Agentur für Arbeit (§§ 6a, 6b SGB II). Im Übrigen ist er originärer Träger der Aufgaben nach § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB II (kommunale Zuständigkeiten).

Datenschutzerklärung Internetauftritt.  
(siehe: [www.familie.landkreis-guenzburg.de](http://www.familie.landkreis-guenzburg.de) -> Impressum)

### 1. Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich und an wen kann man sich wenden?

Verantwortliche Stelle ist:

Landratsamt Günzburg, Kommunales Jobcenter  
Leitung der besonderen Einrichtung  
An der Kapuzinermauer 1, 89312 Günzburg  
Telefon: (08221) 95-0 | Telefax: (08221) 95-555  
E-Mail-Adresse: [jobcenter\[at\]landkreis-guenzburg.de](mailto:jobcenter[at]landkreis-guenzburg.de)

Eine Verarbeitung zu anderen als gesetzlichen Zwecken ist durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ausgeschlossen. Für weitergehende Fragen stehen wir auch persönlich zur Verfügung. Wir empfehlen eine Terminvereinbarung im Kommunalen Jobcenter.

Sie erreichen den betrieblichen Datenschutzbeauftragten unter:

Gesellschaft für kommunalen Datenschutz mbH  
Datenschutzbeauftragter für Landratsamt Günzburg  
Hansastraße 12-16, 80686 München  
E-Mail-Adresse: [kontakt\[at\]gkds.bayern](mailto:kontakt[at]gkds.bayern)  
Website: <https://www.gkds.bayern>

### 2. Welche Quellen und Daten werden genutzt?

Das Kommunale Jobcenter verarbeitet personenbezogene Daten, die es im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgabenerfüllung von seinen Antragstellern, Leistungsberechtigten, Ersatz- oder Unterhaltspflichtigen oder Dritten, nachfolgend "Kunden" genannt, erhält, in der Regel im Rahmen der Antragstellung auf Leistungen (vgl. Antragsvordrucke, z. B. auf den Internetseiten der Bundesagentur für Arbeit; siehe: [www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de)) und in der folgenden Abwicklung von Verwaltungsverfahren bis zum Ende des Leistungsbezugs des Kunden. Zum anderen verarbeitet es personenbezogene Daten, die es aus öffentlich zugänglichen Quellen (z. B. Schuldnerverzeichnisse, Grundbücher, Handels- und Vereinsregister, Presse, Medien, Internet) zulässigerweise gewonnen hat und verarbeiten darf. Relevante personenbezogene Daten im Interessentenprozess, bei der Stammdateneröffnung, im Zuge einer Bevollmächtigung oder als Mitverpflichteter können sein:

Name, Adresse/andere Kontaktdaten (Telefon, E-Mail-Adresse), Geburtsdatum/-ort, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Familienstand, Geschäftsfähigkeit, Berufsgruppenschlüssel / Partnerart (unselbständig/selbständig), Wohnstatus (Miete / Eigentum) und Höhe der Aufwendungen, Legitimationsdaten (z. B. Ausweisdaten), Authentifikationsdaten (z. B. Unterschriftsprobe), Steuer-ID, Kennzeichnung EU-Basiskonto, schulischer und beruflicher Werdegang, Teilnahme und Ergebnisse von Arbeitsintegrationsmaßnahmen, Einkommens- und Vermögensstatus.

Solche Daten erheben wir bei Beginn der Geschäftsbeziehung und fortlaufend bis zum Ende des Leistungsbezugs.

Bei Nutzung von Dienstleistungen aus den im Folgenden aufgelisteten **Kategorien** können zusätzlich zu den vorgenannten Daten personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet und gespeichert werden. Diese umfassen beispielhaft im Wesentlichen:

#### Persönliche Daten

Vorname, Familienname, Geburtsort, Geburtsdatum, Geburtsland, Staatsangehörigkeit, Wohnanschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Rentenversicherungsnummer, Familienstand, Bankverbindungsdaten, Migrationsstatusdaten (Zuwanderung, Spätaussiedlereigenschaft, Aufenthaltsstatus, Einreisestatus), Berechtigter nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, Aufnahmebescheid, Ausländerzentralregisternummer, Studienbescheinigung, Leistungsbezieher von BAföG, Ausbildungsvertragsdaten, Wohnstatus während einer Berufsausbildung, Aufenthaltsverhältnisse, z. B. Krankenhaus, Justizvollzugsanstalt, Auslandsaufenthalt; Ortsabwesenheiten, Gesundheitsdaten wie Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen, Kundennummer, Bedarfsgemeinschaftsnummer, gewonnene Daten aus Inaugenscheinnahmen (z. B. Hausbesuche).

#### Personen in Bedarfsgemeinschaft

Gleichgelagerte Daten, wie bei Rubrik Persönliche Daten, zu Personen in einer Bedarfsgemeinschaft und zu deren Rolle (Partner, Kinder, Eltern, sonstige Haushaltsangehörige)

#### Mehrbedarfe

Beginn und Ende von Bedarfen, Daten zum Status, etwa Alleinerziehung, Schwangerschaft, Bedarf an kostenaufwändiger Ernährung nebst ärztlichen Nachweisen hierzu, eingeschränkte Erwerbsfähigkeit, Behinderungsgrad und Leistungsbezug außerhalb des SGB II hierbei, unabweisbarer, laufender Mehrbedarf, dezentrale Warmwassererzeugung.

#### Einkommen und Vermögen

Bestands- und Bewegungsdaten zum erzielten Einkommen jedweder Art als abhängig beschäftigte Person oder als Selbstständiger (etwa Art und Beginn / Ende der Tätigkeit, befristete Tätigkeit, Arbeitsentgelt brutto/netto, Sachbezüge, Sozialleistungen aller Art, Elterngeld, Mutterschaftsgeld, Trinkgelder, Steuerklasse, wöchentliche Arbeitszeit, Fälligkeit des Arbeitsentgelts), bei Selbständigen alle Betriebseinnahmen und -ausgaben im Bewilligungszeitraum; Steuerbescheide, Daten zu Werbungskosten bei erzielttem Einkommen (Fahrtkosten, Riesterrente, Art und Höhe von Versicherungen, Daten zu Aufwendungen bei doppelter Haushaltsführung), Daten aus einer erhobenen Arbeitsbescheinigung; Daten zum Vermögensstamm (Kontodaten, sonstige Wertgegenstände, Kapitalerträge), (Giro-)Kontoauszüge.

Zu Kontoauszügen: Es werden dabei i. d. R. die Kontoauszüge der letzten sechs Monate von jedem Konto, das von Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft geführt wird, zur Einsichtnahme benötigt. Der Kunde hat die Möglichkeit, Empfänger und Verwendungszweck bestimmter Soll-Buchungen, die keinen Bezug zu SGB II-Leistung haben, auf den Kopien seiner Kontoauszüge zu schwärzen (Beiträge an Parteien, Gewerkschaften, religiöse Vereinigungen, etc.). Nicht schwärzen darf der Kunde sämtliche Angaben zu Haben-Buchungen, Kontoständen (Saldo am Ende des Auszuges) und allen Soll-Buchungen, die vom SGB II betroffen sind (Mietzahlungen, Heizkosten, Stromzahlungen, Zahlungen für Unterhalt und Versicherungsbeiträge etc.). Die vom Kunden vorgelegten Kontoauszüge dürfen in Kopie vom Jobcenter gespeichert werden, wenn den Kontoauszügen Tatsachen zu entnehmen sind, die sich unmittelbar auf die Anspruchsvoraussetzungen der vom Kunden beantragten Grundsicherung auswirken. Kontoauszüge oder Kopien davon, die nach der Prüfung nicht mehr benötigt werden, werden zurückgesendet.

#### Vorrangige Ansprüche

Daten und Einzelnachweise zu Ansprüchen gegenüber der Agentur für Arbeit (z. B. Bezug von Arbeitslosengeld, Veränderungsdaten z. B. durch Eintritt einer Sperrzeit), Beschäftigungsverhältnisse innerhalb der letzten 5 Jahre vor Antragstellung als abhängig Beschäftigter oder Selbständiger (einschließlich Daten zum Arbeitgeber und der Art der ausgeübten Tätigkeit), Leistung von Wehr- oder Ersatzdienst, Pflege von Angehörigen, Bezug von Entgeltersatzleistungen (z. B. Krankengeld, Arbeitslosengeld einschließlich Zeitraum, Behörde und Leistungsart und Höhe), Daten zu Ansprüchen gegen (ehemalige) Arbeitgeber (Anschrift, Grund, ggf. Daten zu Rechtsstreitigkeiten hierzu), Ansprüche aus gesetzlichen oder vertraglichen Unterhaltsberechtigungen und entsprechende Daten hierzu, Ansprüche gegen Dritte aus vertraglichen Zahlungsansprüchen oder Schadenersatzforderungen, Ansprüche

gegenüber anderen Sozialleistungsträgern (z. B. Wohngeld, Arbeitslosengeld, Rente, Kindergeld, Unterhaltsvorschuss, Ausbildungsförderung) oder Familienkassen

#### Kranken- und Pflegeversicherung

Daten zu Versicherungstatbeständen, wie bestehende Kranken- und Pflegeversicherungen (etwa Name der Krankenkasse, Sitz der Krankenkasse, Krankenversicherungsnummer), auch Status als familienversicherte Person oder Mitgliedschaft in einer privaten Kranken- und Pflegeversicherung.

#### Kosten für Unterkunft und Heizung

Daten über Art, Grund und Höhe von Unterkunftsbedarfen einschließlich der Veränderung dieser Daten (Art der Wohnkosten, z. B. Miete, Eigentum, Kosten nach Tagessatz, mietfrei, Wohnungsgröße, Jahr der Bezugsfähigkeit, tatsächliche und anerkannte Wohnungsgrundkosten, tatsächliche und anerkannte Heizkosten, tatsächlich und anerkannte Betriebskosten), Daten zu Wohnungsbeschaffungskosten, Mietschulden, Instandhaltung / Reparatur bei selbst bewohntem Wohneigentum.

#### Bildung und Teilhabe

Schulbescheinigungen, Daten zu Schulausflügen und mehrtägigen Schulkassenfahrten, Art und Umfang einer notwendigen Lernförderung, Lehrerbescheinigung, Daten zur Teilnahme an einer schulischen Mittagsverpflegung, Daten zu Mitgliedsbeiträgen in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit, Teilnahme an Freizeiten, Unterricht in künstlerischen Fächern.

#### Vermittlungsrelevante Daten

Allgemein vermittlungsrelevante Daten (Bewerberprofilaten, etwa Art der Beschäftigungssuche Beginn der Suche, Ende der Suche, derzeit/zuletzt besuchte Schule/Schulart, Schulabschluss, Schulentlassjahr, Beruflicher Bildungsabschluss (KIdB 2010), Hochschulabschlussart - Beruflicher Bildungsabschluss, abgeschlossene Berufsausbildung, ob berufsentsremdet nach § 81 Abs. 2 Nr. 1 SGB III, aktueller Hauptberufswunsch, Hochschulabschlussart - aktueller Hauptberufswunsch, Gewünschter Ausbildungsbeginn, Ausbildungsstatus (Personen ohne Ausbildungsreife, Personen mit Ausbildungsprofil, Bewerber für Berufsausbildungsstellen, Bewerber für schulische Ausbildung, Bewerber um einen Studienplatz, Bewerber um ein öffentliches Dienstverhältnis), Altbewerber, Versorgungsstatus zum 30.9. (unversorgter Bewerber, Bewerber mit Alternative, anderer ehemaliger Bewerber, einmündender Bewerber); Erwerbsfähigkeit i. S. d. SGB VI, vermittlungsrelevante gesundheitliche Einschränkung, Schwerbehindert, Grad der Behinderung, Berufsrückkehrende);

Daten zu Förderleistungen und -maßnahmen (z. B. Eintrittsdatum, Austrittsdatum, Maßnahmengart, Maßnahmeergebnis (Arbeitsaufnahme / Aufnahme einer Berufsausbildung, gesundheitliche Gründe, Ende des SGB II-Bezugs ohne Arbeitsaufnahme / Aufnahme einer Berufsausbildung, Übergang in eine andere SGB II/SGB III-Maßnahme, Maßnahmeziel kann nicht erreicht werden (ohne gesundheitliche Gründe), Maßnahmewidriges Verhalten, Maßnahmeziel wurde (nicht) erreicht, anerkannter Ausbildungsberuf bestanden/nicht bestanden, sonstige staatliche Prüfung bestanden/nicht bestanden), Betriebsnummer des Trägers, Teilnahmekosten, Unterrichts- / Arbeitszeit, Aus- und Weiterbildungsziel (bei Qualifizierungsmaßnahmen), Sonderprogramme (unter Nutzung von Eingliederungsmitteln), Weiterbildungsprämie für absolvierte Zwischen- und Abschlussprüfungen von Maßnahmen), zur Arbeitslosigkeit (z. B. Abmeldegrund Arbeitslosigkeit / Arbeitsuche, arbeitslos von/bis, arbeitssuchend von/bis), zu Stellenangeboten (z. B. Stellenart (Sozialversicherungspflichtige Arbeitsstellen, Geringfügige Arbeitsstellen Sonstige versicherungsfreie Arbeitsstellen, Ausbildungsstelle, selbständige / freiberufliche Tätigkeit, Einstiegsqualifizierung, Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen - auch für Rehabilitanden), zu besetzen ab, befristet bis, geforderte Arbeitszeit, Beruf (KIdB 2010), Hochschulabschlussart - Beruf, Staat Arbeitsort, PLZ Arbeitsort, Arbeitsort, Name des Betriebes, Betriebsnummer, Straße des Betriebs, Hausnummer des Betriebs, Wirtschaftsklasse des meldenden Betriebes - WZ 2008, Staat des Betriebes, PLZ des Betriebes, Betriebsort), Eingliederungsvereinbarung, Sanktionen (Sanktionsgründe,, Höhe, Beginn und Ende), zur Teilnahme am Erwerbsleben.

Zudem werden personenbezogene Daten - soweit für die Erbringung von Leistungen oder im Nachgang dazu erforderlich - verarbeitet, die von Sonstigen (z. B. anderen Behörden, Jugendamt, Ausländeramt, Sozialamt, Jobcenter, Meldebehörde, Bank, Sozialversicherung, Private, Arbeitgeber) zulässigerweise (z. B. nach SGB II oder SGB X; aufgrund einer vom Kunden erteilten Einwilligung; von der Bundesagentur für Arbeit als Reha-

bilitationsträger; von Arbeitsmarktdienstleistern, von Ärzten) übermittelt wurden.

Hierzu gehören auch Daten die auf der Grundlage von Datenabgleichen erfolgen. Daten werden abgeglichen

- mit der Deutschen Rentenversicherung Bund - automatisiert;
- mit dem Bundeszentralamt für Steuern - automatisiert;
- mit anderen Jobcentern im erforderlichen Umfang - einzelfallbezogen;
- mit den Wohngeldbehörden im erforderlichen Umfang - einzelfallbezogen;
- anonymisiert der Statistik der Bundesagentur für Arbeit zur Verfügung gestellt - automatisiert;
- wenn erforderlich mit dem Ausländerzentralregister, dem jeweiligen Melderegister, und/oder dem zentralen Fahrzeugregister - einzelfallbezogen.

Konto und Zahlungsverkehr. Auftragsdaten, Daten aus der Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen (z. B. Zahlungsverkehrsdaten)

Kundenkontaktdaten. Im Rahmen der Geschäftsprozesse und während des Leistungsbezugs nach dem SGB II, insbesondere durch persönliche, elektronische oder telefonische Kontakte, durch den Kunden oder das Kommunale Jobcenter initiiert, entstehen weitere personenbezogene Daten, z. B. Informationen über Kontaktkanal, Datum, Anlass und Ergebnis; (elektronische) Kopien des Schriftverkehrs, Informationen über die Teilnahme an Maßnahmen.

#### 3. Wofür werden Daten verarbeitet (Verarbeitungszweck) und auf welcher Rechtsgrundlage? (Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden)

Daten werden erhoben und verarbeitet im Einklang mit den Bestimmungen des Bayerischen Datenschutzgesetzes und den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches:

- a) zur Erfüllung von gesetzlichen Pflichten,
- b) aufgrund einer Einwilligung des Leistungsberechtigten,
- c) aufgrund gesetzlicher Vorgaben, insbesondere von Statistikpflichten,
- d) im Rahmen der Interessenabwägung.

Zu a) bis c) Daten werden zu dem Zweck gespeichert, über Anträge auf Leistungen nach den Bestimmungen des SGB II zu entscheiden, sowie bei positiver Entscheidung solche Leistungen zu erbringen. Die Rechtsgrundlagen befinden sich im Sozialgesetzbuch, Zweites Buch (SGB II), und Sozialgesetzbuch Zehntes Buch, (SGB X), §§ 50 ff. SGB II, §§ 67 ff. SGB X.

Die Rechtsgrundlagen können im Internet abgerufen werden: <https://www.gesetze-im-internet.de/>

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz stellt dort nahezu das gesamte aktuelle Bundesrecht kostenlos im Internet bereit. Die Gesetze und Rechtsverordnungen können in ihrer jeweils geltenden Fassung abgerufen werden. Sie werden durch die Dokumentationsstelle im Bundesamt für Justiz fortlaufend konsolidiert.

Die Kategorien personenbezogener Daten werden maßgeblich durch gesetzlich bestehende Statistikpflichten bestimmt. Der Datenumfang kann der Datensatzbeschreibung XSozial-BA-SGB II entnommen werden. Hierbei handelt sich um anonymisierte Datensätze und Merkmalsausprägungen, die zuvor personenbezogen erhoben wurden bzw. im laufenden Betrieb fortlaufend erhoben werden (siehe oben Nr. 2).

Zu d) Soweit erforderlich werden Daten verarbeitet zur Wahrung berechtigter Interessen des Kommunalen Jobcenters oder von Dritten.

Beispiele:

- Geltendmachung rechtlicher Ansprüche und Verteidigung bei Rechtsstreitigkeiten,
- Verhinderung von Ordnungswidrigkeiten und Straftaten,
- Maßnahmen zur Gebäude- und Anlagensicherheit (z. B. Zutrittskontrollen),
- Maßnahmen der Sicherstellung des Hausrechts,
- Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebes,
- Werbung und Öffentlichkeitsarbeit, soweit der Kunde dazu eingewilligt hat,
- Maßnahmen zur Steuerung, Qualitätssicherung und Weiterentwicklung von Dienstleistungen bzw. Produkten.

#### 4. Wer erhält diese Daten?

Innerhalb des Kommunalen Jobcenters erhalten diejenigen Stellen Zugriff auf Daten, die diese zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflichten benötigen. Auch vom Kommunalen Jobcenter eingesetzte Dienstleister und Erfüllungsgehilfen können zu diesen Zwecken Daten erhalten, wenn dies gesetzlich zugelassen ist oder vom Kunden eine Einwilligung vorliegt.

Im Hinblick auf eine Datenweitergabe an Empfänger außerhalb des Kommunalen Jobcenters ist zunächst zu beachten, dass alle Beschäftigten des Kommunalen Jobcenters zur Verschwiegenheit über kundenbezogene Tatsachen und Wertungen verpflichtet sind, von denen Kenntnis erlangt wird. Informationen über Kunden dürfen nur weitergegeben werden, wenn gesetzliche Bestimmungen dies gebieten oder der Kunde eingewilligt hat oder das Kommunale Jobcenter zur Auskunft befugt ist und/oder vom Jobcenter beauftragte Auftragsverarbeiter gleichgerichtet die Einhaltung des Datenschutzes sowie die Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung bzw. des Bayerischen Datenschutzgesetzes garantieren.

Unter diesen Voraussetzungen können Empfänger personenbezogener Daten z. B. sein:

- Öffentliche Stellen und Institutionen (z. B. Landratsämter, Finanzbehörden, Deutsche Rentenversicherung Bund, Bundeszentralamt für Steuern, Ausländerzentralregister, Melderegister, Staatsanwaltschaft, Gerichte, Aufsichtsbehörden) bei Vorliegen einer gesetzlichen oder behördlichen Verpflichtung.
- Prüf- und Aufsichtsbehörden im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags (z. B. Bundesrechnungshof, Bundesarbeitsministerium, Bayerisches Sozialministerium)
- Andere Jobcenter, auch Sozial- und Jugendhilfebehörden, vergleichbare Einrichtungen, Auftragsverarbeiter, an die das Kommunale Jobcenter zur Durchführung der Aufgaben der Grundsicherung personenbezogene Daten übermitteln darf.  
Im Einzelnen etwa:  
Abwicklung von Auskünften, Unterstützung/Wartung von EDV-/IT-Anwendungen, Archivierung, Belegbearbeitung, Call-Center-Services, Compliance-Services, Controlling, Datenvernichtung, Dokumentation, Gutachten, Meldewesen, Beitreibung (Forderungseinzug), Telefonie, Webseitenmanagement, Zahlungsverkehr).

Weitere Datenempfänger können diejenigen Stellen sein, für die der Kunde eine Einwilligung zur Datenübermittlung erteilt hat (z. B. für Ärzte und andere Gutachter, für Schuldner- oder Suchtberatungsstellen, für Maßnahmeträger bei Arbeitsintegrationsmaßnahmen).

#### 5. Werden Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation übermittelt?

Eine Übermittlung personenbezogener Daten in ein Drittland findet weder statt, noch ist es geplant.

#### 6. Wie lange werden Daten gespeichert?

Das Kommunale Jobcenter verarbeitet und speichert personenbezogene Daten, solange es für die Erfüllung seiner gesetzlichen Pflichten erforderlich ist. Nach Ende der Leistungserbringung bestehen Aufbewahrungs- und Nachweispflichten. Akten und Belege sind mindestens sechs Jahre, im Regelfall jedoch zehn Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Ende der Leistungserbringung. Die Zehnjahresfrist ergibt sich aus dem Schreiben der obersten Aufsichtsbehörde (Bayerisches Sozialministerium; AMS vom 25.6.2013, Gz. I 3/6074.05-1/25; im Internet abrufbar).

#### 7. Welche Datenschutzrechte bestehen für den Bürger?

Jeder Kunde hat als betroffene Person das Recht aus Auskunft, das Recht auf Berichtigung, das Recht auf Löschung, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, das Recht auf Widerspruch sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit (§§ 81 ff. SGB X; bzw. Art. 15-18, 20, 21 DSGVO).

Darüber hinaus besteht ein Beschwerderecht bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde (§ 81 SGB X).

Eine einmal erteilte Einwilligung in die Verarbeitung personenbezogener Daten kann der Kunde jederzeit dem Kommunalen Jobcenter gegenüber widerrufen. Das gilt auch für den Widerruf von Einwilligungserklärungen die vor dem 25. Mai 2018 erteilt

worden sind. Ein Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

#### 8. Gibt es eine Pflicht für den Bürger zur Bereitstellung von Daten?

Ja. Im Rahmen der Geschäftsbeziehungen mit dem Kommunalen Jobcenter, Leistungsträger der Grundsicherung für Arbeitssuchende, muss der Bürger, wenn er Leistungen beantragt oder erhält, diejenigen personenbezogenen Daten fortlaufend und weitgehend unaufgefordert (§§ 60 ff. SGB I) richtig und vollständig und zeitnah bereitstellen, die für die Aufnahme und Durchführung der Geschäftsbeziehungen und die Erfüllung der damit verbundenen gesetzlichen Pflichten erforderlich sind. Die Verletzung solcher Pflichten ist teils bußgeld-, teils strafbewehrt. Pflichten beginnen mit Antragstellung.

Ohne diese Daten werden Leistungen eingeschränkt, versagt oder entzogen oder zurückgefordert. Sollte der Kunde die notwendigen Informationen und Unterlagen nicht zur Verfügung stellen, darf das Kommunale Jobcenter die gewünschte Geschäftsbeziehung nicht aufnehmen oder fortsetzen.

Die Rechtsgrundlagen hierzu befinden sich im Sozialgesetzbuch (Erstes Buch, Zweites Buch oder Zehntes Buch). Auf die Bereitstellungspflichten wird im Rahmen jeder Antragstellung im jeweiligen Antragsformular hingewiesen.

#### 9. Gibt es eine automatisierte Entscheidungsfindung (einschließlich Profiling)?

Eine solche Entscheidungsfindung einschließlich Profiling besteht und erfolgt nicht.

#### 10. Bestehen Rechte auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung, ebenso ein Widerspruchsrecht gegen diese Verarbeitung und Beschwerderecht bei der zuständigen Aufsichtsbehörde?

Sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, besteht ein Recht auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung der Daten. Darüber hat der Kunde ggf. ein Widerspruchsrecht gegen diese Verarbeitung.

Darüber hinaus hat er die Möglichkeit, Beschwerde bei der zuständigen Landesdatenschutzbehörde zu erheben. Im Fall des Kommunalen Jobcenters wäre dies:

Der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz  
Wagmüllerstraße 18, 80538 München  
Telefon: 089 212672-0; Telefax: 089 212672-50  
E-Mail: poststelle[at]datenschutz-bayern.de  
Website: <https://www.datenschutz-bayern.de>

#### 11. Besteht ein Recht zur datenschutzrechtlichen Auskunft?

Auf Antrag erhält der Kunde unentgeltlich im Umfang des § 83 SGB X Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, die im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung (Grundsicherung für Arbeitssuchende) erfolgt sind und die sich beziehen auf:

1. die zu seiner Person gespeicherten Sozialdaten, auch soweit sie sich auf die Herkunft dieser Daten beziehen, die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, an die Daten weitergegeben werden, und
2. den Zweck der Speicherung.

Die Antragstellung hat schriftlich zu erfolgen bei:

Landratsamt Günzburg  
Kommunales Jobcenter - Teamleitung 251  
An der Kapuzinermauer 1, 89312 Günzburg,

Ohne nähere Spezifizierung (Konkretisierung) der Auskunfts-anfrage wird dem Kunden ein Datenabzug (Kopie) der gespeicherten personenbezogenen Daten aus dem verwendeten EDV-Fachverfahren zur Leistungsgewährung und zum Fallmanagement erteilt, aktuell: OPEN/Prosoz SGB II, des IT-Dienstleisters Fa. Prosoz Hertens GmbH, Ewaldstraße 261, 45699 Hertens.